

Beitrags- und Finanzordnung des Vereins

„PRO MUSICA - Förderverein Musik an Melanchthon e.V.“

verabschiedet am 11. Dezember 2023 in Mannheim

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Budget

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Budget erstellt werden.
2. Bis zum 30.11. eines Kalenderjahres hat der Schatzmeister dem Vorstand einen Budgetentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
3. Der Entwurf muss alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen; Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. Die Titel sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder - soweit dies nicht möglich ist - sorgfältig zu schätzen;

Von dieser Beitrags- und Finanzordnung werden alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Beitrags- und Finanzordnung grundsätzlich die maskuline Form verwendet.

4. Der Entwurf hat insbesondere das der Kantorin / dem Kantor für deren / dessen satzungsgemäße Aufgaben zur Verfügung stehende Budget für das von ihm / ihr vorgeschlagene und vom Vorstand zu genehmigende Konzertprogramm zu enthalten (§ 8 Abs. 4 der Satzung).
5. Das Budget ist vom Vorstand bis zum 31.12. des Jahres zu genehmigen.
6. Das Budget wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 12 der Vereinsatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Beitrags- und Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung und Feststellung in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 4 Finanzmittel / Zahlungsverkehr

1. Zur Abwicklung des Geldverkehrs unterhält der Verein eine selbstständige Vereinskasse. Diese besteht aus der Bargeldkasse sowie Girokonten. Die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse untersteht dem Schatzmeister. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Für Ausgaben gilt folgende Regelung (jeweils zzgl. USt.):
 - bis € 500 Schatzmeister allein
 - bis € 5.000 Schatzmeister und ein weiteres Mitglied des Vorstands
 - über € 5.000 gesamter Vorstand
3. Das vom Vorstand nach § 3 Absatz 4 beschlossene Budget steht der Kantorin / dem Kantor vollumfänglich im Rahmen deren / dessen satzungsgemäßer Kompetenz zur Verfügung.

4. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten; Buchungen und sonstige Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorzunehmen. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
5. Die Abrechnung von außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben ist mit Gesamtvorstand abzustimmen und bedarf dessen Unterschrift.
6. Mit der Kontoführung und den Bankgeschäften werden nur Banken und Unternehmen beauftragt, deren Grundsätze mit denen des Vereins übereinstimmen.
7. Es sind mindestens 5 % der Jahresmitgliederbeiträge als Rücklage einzubehalten. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Spenden und Zuschüsse

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden und Zuschüsse kommen ausschließlich dem Verein zugute, sofern sie vom Spender bzw. der zuschussgewährenden Stelle nicht ausdrücklich einer bestimmten Verwendung zugewiesen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitrags- und Finanzordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt; sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

§ 7 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag (Mindestbeitrag) beträgt:
 - Erwachsene (Einzelmitglieder) € 60,-
 - Paar € 100,-
 - Familie (Paar mit einem oder mehr Kindern) € 120,-

Von dieser Beitrags- und Finanzordnung werden alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Beitrags- und Finanzordnung grundsätzlich die maskuline Form verwendet.

- Schüler, Studenten (gegen Nachweis) € 45,-
 - Juristische Personen ab € 100,-
2. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft zahlen keinen Beitrag.
 3. Beitragsermäßigungen, Nachlässe und Befreiungen können auf Antrag vom Vorstand gewährt werden.

§ 8 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, dh vom 1.1. bis 31.12. erhoben und sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
2. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der anteilige Beitrag für das laufende Kalenderjahr zum 15. des dem Beitritt folgenden Monats zu zahlen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
5. Aufwendungen, die dem Verein durch nicht korrekte Kontoangaben oder mangels Kontodeckung entstanden sind, kann der Verein an das Mitglied weitergeben.
6. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens zwei Monate zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
7. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Erstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
8. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einem Zahlungszeitpunkt von einem weiteren Monat. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von € 10,- berechnet.
9. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Mitgliedsbeitrag nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
11. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach Maßgabe der DSGVO gespeichert.

§ 9 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

PRO MUSICA - Förderverein Musik an Melanchthon e. V.

Lange-Rötter-Str. 39, 68167 Mannheim

Bankverbindung: VR Bank Rhein-Neckar eG,

IBAN: DE47 6709 0000 0098 4166 09, BIC: GENODE61MA2

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 10 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Schatzmeister mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Mannheim, den 11.12.2023

Der Vorstand